



infobrief 13/10

Montag, 10. Mai 2010

AT/UR/MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Restschuldversicherung, verbundenes Geschäft, Widerruf, Rückabwicklung, aktuelle Fälle

1 Sachverhalt

Nachdem in den letzten Jahren in zahlreichen Infobriefen zu der Thematik Restschuldversicherungen und verbundenes Geschäft Stellung genommen wurde, beschäftigt sich dieser Infobrief mit den ersten Erfahrungen der Rückabwicklung und der Berechnung nach dem BGH-Urteil vom 15. Dezember 2009, Az. XI ZR 45/09, in dem ein verbundenes Geschäft angenommen, die Entscheidung zur Rückabwicklung jedoch an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde.

Im Folgenden wird auf die Grundkonstellation eingegangen, dass der Darlehensvertrag mit dem Restschuldversicherungsvertrag ein verbundenes Geschäft darstellt und der Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde.

Das institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) sammelt derzeit aktuelle Fälle der Verbraucherzentralen und bietet Verbrauchern eine Nachberechnung an.

2 Aktuelle Fälle

Dem *iff* liegen vier Erstattungen im Fall eines erfolgten Widerrufs von Verbraucherzentralen eines verbundenen Vertrages im Namen und mit Vollmacht des jeweiligen Verbrauchers vor. Der Widerruf erfolgte in Bezug auf die getätigten Rechtsgeschäfte, ohne dass hier näher differenziert wurde. Die Nachberechnung der Verbraucherzentrale erfolgte auf Basis des Nettodarlehensvertrages ohne Bearbeitungsgebühren und Kosten, unter Zugrundelegung des Marktzinssatzes (Zinsreihe SUD 114 der EWU Zinsstatistik - Neugeschäft, Konsumentenkredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 1 bis 5 Jahre).

Fall 1: Forderung der Verbraucherzentrale **2.890 EUR**

Die **Santander Consumer Bank** hat im März 2010 angeboten, die Restschuldversicherung von Beginn an zu stornieren. Im Detail bot sie Folgendes an:

Prämie Restschuldversicherung	1.183,45 EUR
Erstattung anteiliger Zinsen (Vertragszins)	407,17 EUR
Erstattung anteilige Bearbeitungsgebühr	41,50 EUR
Erstattung Vorfälligkeitsentschädigungsgebühr	364,66 EUR
Erstattung Ablösegebühr	<u>40,00 EUR</u>
	2.036,78 EUR

Fall 2: Forderung der Verbraucherzentrale ca. 2.900 EUR

Die Santander Consumer Bank bot 1.480 EUR an.

Fall 3: Forderung der Verbraucherzentrale ca. 1.470 EUR

Die Santander Consumer Bank hat dem Verbraucher kommentarlos 1.600 EUR überwiesen.

Fall 4: Kettenumschuldung der **Citibank (nun Targobank)**

Der Verbraucher hatte einen Konsumentenkredit im Jahr 2003 aufgenommen und drei Mal umgeschuldet, jeweils mit einer Restschuldversicherung. Die Nachberechnung der Verbraucherzentrale nach den oben genannten Bedingungen führte zu einer Reduzierung der Restschuld in Höhe von **7.900 EUR**.

Die Verbraucherzentrale widerrief die oben genannten Rechtsgeschäfte und legte in einem Vergleich mit üblichen Restschuldversicherungen dar, dass die Restschuldversicherungen sittenwidrig überteuert waren. Bezüglich der Provisionszahlungen des Versicherers an die Citibank/Targobank berief sich die Verbraucherzentrale zudem auf die Kick-Back-Entscheidungen, so dass die Restschuldversicherungen auch danach rückabzuwickeln wären.

Die Citibank/Targobank bietet eine Erstattung in Höhe von **130 EUR** an und argumentiert im Detail bzw. konkludent folgendermaßen:

1. Der Widerruf erstreckt sich nur auf den letzten Darlehensvertrag von 2007.
2. Der Widerruf ist als Teilwiderruf zu werten mit Verweis auf LG Bremen vom 27.8.2009 (WM 2009, 2215 ff.).
3. Der bis zum Widerruf erfolgte Versicherungsschutz sei zu berücksichtigen.

Der Darlehensvertrag bleibt nach Ansicht der Citibank/Targobank anteilig bestehen (Zinssatz, Bearbeitungsgebühren etc.). Die Restschuldversicherung wird zuzüglich Zinsen ebenfalls mit angerechnet. Angeboten wird von der Citibank/Targobank faktisch nur die Erstattung der an-

/...3

teiligen Bearbeitungsgebühr, die auf die Restschuldversicherung entfällt. Rechtlich ist die Berechnung der Citibank/Targobank aus folgenden Gründen zweifelhaft:

1. Der Anbieter kann einen Widerruf nicht eigenmächtig in einen „Teilwiderruf“ umdeuten, um sich der Rückabwicklung zu entziehen. Schon § 358 BGB widerspricht einer derartigen Auslegung und auch die oben genannte BGH-Entscheidung geht in dem zu entscheidenden Fall implizit davon aus, dass der Darlehensvertrag als ganzes widerrufen wurde. Der erklärte Widerruf bezog sich zudem ausdrücklich nicht auf einzelne Teile der Verträge. Daher bleibt auch bei Anwendung von §§ 133, 157 BGB kein Raum für eine Deutung der Willenserklärung als „Teilwiderruf“. Siehe dazu auch Infobrief Nr. 1 / 2010.
2. Der Widerruf erfolgte nicht nur in Bezug auf den letzten Darlehensvertrag, sondern betraf alle Darlehensverträge und alle Restschuldversicherungsverträge. Der erste Darlehensvertrag mit einer verbundenen Restschuldversicherung wurde im Jahr 2003 geschlossen. Daher muss eine Berechnung alle Darlehensverträge und alle Restschuldversicherungsverträge mit einbeziehen. Die Berechnung der Rückerstattung ist schon aus diesem Grund grob fehlerhaft.
3. Bei einem Widerruf kann eine Abrechnung des Darlehens gem. § 346 ff. BGB nicht auf Basis des vertraglich vereinbarten Zinssatzes erfolgen, wenn sich der Verbraucher auf niedrigere Marktzinsen beruft, sondern sie hat auf Basis des durchschnittlichen Marktzinseszinses zu erfolgen, § 346 Abs. 2 S. 2 BGB. Siehe dazu Zeitreihe der EZB „SUD114“ für Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von 1-5 Jahren. Daher sind die Abrechnungen der Citibank/Targobank auch aus diesem Grund falsch. Bearbeitungsgebühren und Kosten werden zudem nicht geschuldet. Die Abrechnung hat auf Basis des Nettodarlehensbetrages zu erfolgen.
4. Die Citibank/Targobank berechnete den Vertragszins von 12,39% für die Restschuldversicherung in Höhe von 3.758,10 EUR knapp 13 Monaten lang bis zum erfolgten Widerruf, insgesamt ca. 500 EUR. Darlehensabhängige Zinszahlungen sind jedoch bei einem Widerruf in Bezug auf die Restschuldversicherung ausgeschlossen. Allenfalls gezogene Nutzungen auf eine erhaltene Leistung, hier Versicherungsschutz, können geltend gemacht werden. Insgesamt ist fraglich, ob der Verbraucher überhaupt etwas aus der Restschuldversicherung erlangt hat, wenn es bisher nicht zum Versicherungsfall kam.
5. Der Bezug auf die Entscheidung des LG Bremen ist nicht ausreichend (s.o.). Nutzungsersatz für eine sittenwidrig erhöhte Restschuldversicherung in gleicher Höhe zu verlangen, widerspricht dem Sinn und Zweck des Widerrufs. Grundsätzlich entzieht der Gesetzgeber bei sittenwidrigen Verträgen der Bank in großen Teilen den Rechtsschutz. So können sittenwidrig erhöhte Zinsen nicht gerichtlich eingefordert werden. Dies hat auch in Bezug auf die Rückabwicklung bei einem erfolgten Widerruf Geltung. Zudem würde andernfalls der Widerruf eines Verbrauchers ins Leere laufen. Siehe zu dem Themenkomplex Infobrief Nr. 1/2010 und Nr. 3/2010.
6. Die Citibank/Targobank geht mit keinem Wort auf die Frage der Sittenwidrigkeit der Restschuldversicherungsprämien ein, obwohl die Verbraucherzentrale detailliert dargelegt hat, dass die Kosten für Restschuldversicherung das 3,2-fache einer vergleichbaren Risikolebensversicherung bei der Allianz betragen.

/...4

7. Die Abrechnung der Citibank/Targobank, bestehend aus verschiedenen Teilrechnungen A, B und C, ist insgesamt in höchstem Maße intransparent und genügt daher nicht den Anforderungen einer Neuabrechnung.

3 Berechnungsmethoden

Grundüberlegung ist, dass der Widerruf eines restschuldversicherten Kreditvertrages zwei Elemente enthält, die verschiedene Rechtsfolgen haben

- Widerruf des Kreditvertrages inkl. der darin enthaltenen Finanzierung der Restschuldversicherungsprämie mit der Rechtsfolge der §§ 346 ff BGB
- Widerruf der Versicherung auch gegenüber der Bank, deren Abwicklung gem. §§ 9, 152 VVG erfolgt.

Da in beiden Fällen die Bank der Anspruchsgegner ist - einmal unmittelbar als Kreditgeber im widerrufenen Geschäft gem. § 357 BGB und zum anderen gem. §§ 358 Abs.4 S.2 BGB als Rechtsnachfolger kraft Gesetzes für die Versicherung, geht es nur um eine Feststellung der gegenseitigen Ansprüche zwischen Verbraucher und Bank.

Ansprüche aus **Widerruf des Kreditvertrages**:

- **Ansprüche des Verbrauchers/der Verbraucherin:**
 - Rückzahlung der gesamten bisher gezahlten Raten
 - Gezogene Nutzungen der Bank auf die bisher gezahlten Raten
 - Rückzahlung der Versicherungsprämie
 - Gezogene Nutzungen auf die Versicherungsprämie
- **Ansprüche der Bank:**
 - Erhaltenes Nettokapital
 - marktübliche Verzinsung des Nettokapitals bis zum Widerrufszeitpunkt
 - $\text{Zinsen} = \text{NK} * \text{Marktzinssatz} * (\text{Anzahl der bisherigen Monate})/12$
 - Prämien für die in Anspruch genommenen Monate (umstritten - siehe unten)

Als Ausgangspunkt ist das **Nettodarlehen** laut Vertrag zu nehmen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kosten sind nicht zu berücksichtigen. Als Zinssatz ist der **Marktzins** (z.B. enger Effektivzinssatz der Bundesbank - SUD114 bei 1-5 Jahren Laufzeit) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für entsprechende Konsumentenkredite für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung des Darlehens zugrunde zu legen. Die tatsächlich gezahlten Raten werden zum Zeitpunkt der Zahlung sofort mit der Darlehensschuld aufgerechnet. Die Restschuldversicherung wird zur Verdeutlichung vorab mit eingerechnet und der Anspruch auf Rückerstattung sofort gegen gerechnet. Eine Verzinsung der Restschuldversicherungssumme findet damit nicht statt. Gezogene Nutzungen werden nicht getrennt berechnet, weil davon auszugehen ist, dass sie sich ge-

/...5

geneinander aufheben. Eine Leistung an den Verbraucher durch „Versicherungsschutz“ wird nicht angenommen (Geldtheorie).

Als **Alternative** kann eine Berechnung des Nettodarlehens zum Marktzins erfolgen (s.o.), bei dem der **bisherige Versicherungsschutz** bis zum erfolgten Widerruf als **„Leistung“** berücksichtigt und erstattet wird. Nicht empfehlenswert ist es, den Marktwert der Restschuldversicherung durch lineare Verteilung der Versicherungsprämie auf die Laufzeit des Darlehens zu unterstellen, da kein Marktwert existiert, in Restschuldversicherungen oft Kick-Backs bzw. versteckte Zinsen unbekannter Höhe mit eingepreist sind und der Wert einer Restschuldversicherung nicht linear verläuft. Sinnvoller erscheint hier, die Kosten einer vergleichbaren Risikolebensversicherung anteilig auf die Laufzeit bis zum Widerruf als Gegenanspruch zu verteilen bzw. eine Berechnung über einen Aktuar als Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Reifner schlägt vor, wie in den USA auch schon lange gesetzlich verankert, die 78er-Methode bei der **Rückabwicklung der Restschuldversicherungen** anzuwenden. Danach wird am Anfang am meisten der Versicherungsprämie verbraucht und am Ende am wenigsten, was der Entwicklung des Risikos im Todesfall am ehesten entspreche. Der zu erstattende Betrag der Restschuldversicherung, der auf die Restlaufzeit entfällt, lässt sich nach der **78er-Methode** wie folgt berechnen:

$$\text{Erstattung der Restschuldversicherung} = RSV * \frac{RLZ * (RLZ + 1)}{LZ * (LZ + 1)}$$

Denkbar ist auch, dass aufgrund des aktuellen BGH-Urteils die §§ 9, 152 VVG sowie §§ 8, 48c VVG a.F. zur Anwendung kommen, so dass dann der Verbraucher für das erste Jahr der Restschuldversicherung keine Prämie zu erstatten hat, danach aber die vollständige Prämie laufzeitabhängig als Leistung bei den gegenseitigen Rückerstattungsansprüchen zu berücksichtigen ist.

Beispiel 1000 EUR RSV, Kredit läuft 60 Monate – Widerruf/Anspruch auf Rückerstattung ...

	sofort	Nach 1 Jahr	Nach 2 Jahren	Nach 3 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 5 Jahren
Geldtheorie	1000 €	1000 €	1000 €	1000 €	1000 €	1000 €
78-Methode zzgl. §§ 9 VVG	1000 €	1000 € (667 €+333 €)	733 € (400 €+333 €)	533 € (200 €+333 €)	400 € (67€+333 €)	333 € (0 + 333 €)
Lineare Methode	1000 €	800 €	600 €	400 €	200 €	0 €
78er-Methode	1000 €	667 €	400 €	200 €	67 €	0 €

Die Differenz zum ursprünglichen Preis der RSV stellt den Wert dar, den sich der Verbraucher als erfolgte „Leistung“ anzurechnen hat.

Da es sich **rechtlich** um **getrennt zu betrachtende Rückerstattungsansprüche** gem. §§ 346 ff. BGB handelt, können zur exakten Berechnung die einzelnen Ansprüche (Nettodarlehen, gezahlte Raten, gezahlte Restschuldversicherungsprämie(n), erhaltener Versicherungs-

/...6

schutz) jeweils zzgl. gezogener Nutzungen getrennt berechnet und erst im zweiten Schritt gegenübergestellt werden. Dies erhöht aber in der Regel weder für die Verbraucher die Transparenz noch stärkt es bei außergerichtlichen Einigungen die Verhandlungsposition. Im Einzelfall kann eine detaillierte Berechnung der einzelnen gegenüberstehenden Ansprüche jedoch angebracht sein.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen wie zum Beispiel der Beschluss des **AG Göttingen** (26.2.2010, Az. 21 C 147/09, ZVI 2010, S. 113) haben der Erstattung der gesamten Restschuldversicherungsprämie in Höhe von 4.772,10 EUR in vollem Umfang stattgegeben.

4 Fazit

Sowohl die Santander Consumer Bank als auch die Citibank/Targobank akzeptieren den Widerruf verbundener Konsumentenkrediten mit Restschuldversicherungen, allerdings mit einer sehr **unterschiedlichen Erstattungspraxis**. Die ersten außergerichtlichen Erstattungen der Santander Consumer Bank belaufen sich in den dem *iff* bekannt gewordenen Fällen auf jeweils 1.000 – 2.000 EUR.

Problematisch sind der Ansatz, den Widerruf als „**Teil-Widerruf**“ umzudeuten und den Darlehensvertrag bestehen lassen zu wollen, und der Ansatz, den gezahlten Betrag für die Restschuldversicherung linear für den Zeitraum bis zum Widerruf anzusetzen. Dies würde bedeuten, dass lediglich die Bearbeitungsgebühr anteilig erstattet wird. Es wird insbesondere den gesetzlichen Vorgaben einer Rückabwicklung gem. §§ 346 BGB nicht gerecht. Nachteilig ist für den Verbraucher, dass die oft hohen Zinsen und Kosten des Darlehens bestehen bleiben. Vorteil für den Verbraucher ist, dass er die verbleibende Restschuld nicht sofort zurückzahlen muss.

Empfohlen wird vor einem Widerruf der verbundenen Verträge, nach folgendem **Schema** vorzugehen:

- 1. Kann ein verbundenes Geschäft angenommen werden?**
- 2. Ist der Verbraucherdarlehensvertrag noch widerrufbar?**
- 3. Ist evtl. auch der Restschuldversicherungsvertrag noch widerrufbar?**
- 4. Welche Folgen hat der Widerruf für den Verbraucher?**
 - a. Berechnung der Rückforderungsansprüche gem. §§ 346 ff. BGB
 - b. Vorteile für Verbraucher (geringere Restschuld, Rückforderungsansprüche)
 - c. Nachteile für Verbraucher (sofortige Rückzahlungspflicht)
 - d. Sonderprobleme bei Altfällen, Kettenkrediten, finanzierten Geschäften (z.B. PKW) und Forderungen durch Insolvenzverwalter - alte Rechtslage, mögliche Verjährung von Ansprüchen, strittiger Anspruch durch Insolvenzverwalter.